



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. März 2014
(OR. en)**

6816/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0028 (COD)**

**CODEC 522
TRANS 81
PE 109**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 24. bis 27. Februar 2014)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Mathieu GROSCH (PPE – BE), hat im Namen des Ausschusses für **Verkehr** und Fremdenverkehr (TRAN) einen Bericht zu dem obengenannten Vorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 62 Abänderungen (Abänderungen 1-62).

Zudem hatten verschiedene Fraktionen (PPE, S&D, ADLE und GUE/NGL) und Gruppen von mindestens 40 Mitgliedern des Europäischen Parlaments 23 weitere Abänderungen (Abänderungen 63-85) eingereicht.

II. AUSSPRACHE

Die Aussprache über den Vorschlag fand am 25. Februar 2014 im Rahmen einer gemeinsamen Aussprache über die sechs Vorschläge des Vierten Eisenbahnpakets statt (ein einheitlicher europäischer Eisenbahnraum; Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste; Interoperabilität des Eisenbahnsystems; Eisenbahnsicherheit; die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) und gemeinsame Regeln für die Konten der Eisenbahnunternehmen). Eine Zusammenfassung der Aussprache ist in Dokument 6815/14¹ enthalten.

III. ABSTIMMUNG

Die Abstimmung über den Vorschlag fand am 26. Februar 2014 statt. Das Europäische Parlament hat 63 Abänderungen an dem Vorschlag angenommen.

Bis auf acht Abänderungen (Abänderungen 3, 4, 11, 13, 15, 37, 45, 46 und 49) wurden alle Abänderungen des Ausschusses angenommen. Abänderung 34 wurde in einer mündlich geänderten Form und Abänderung 16 nur teilweise angenommen. Darüber hinaus wurden neun andere Abänderungen angenommen (Abänderung 63 durch PPE und ALDE, Abänderungen 64, 65 - 67 und 69 durch PPE, Abänderung 68 durch PPE und S&D, Abänderung 75 durch S&D und Abänderung 82 durch GUE/NLG)².

Die angenommenen Abänderungen und die legislative Entschließung sind in der Anlage wiedergegeben.

¹ Siehe Dok. 6821/14, 6822/14, 6829/14 und 6830/14.

² Einige Abänderungen waren identisch.

Inländische Schienenpersonenverkehrsdienste *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (COM(2013)0028 – C7-0024/2013 – 2013/0028(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0028),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0024/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom litauischen Parlament, von der luxemburgischen Abgeordnetenversammlung, von der niederländischen Ersten und Zweiten Kammer, vom österreichischen Bundesrat und vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0034/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

² ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In den letzten Jahrzehnten hat der Schienenpersonenverkehr nicht in einem Ausmaß zugenommen, dass er – gegenüber dem Straßen- und Flugverkehr – seinen Anteil am Gesamtverkehrsvolumen vergrößern **konnte**. Vielmehr ist der Verkehrsträgeranteil der Schiene innerhalb der Europäischen Union mit seinen 6 % mehr oder weniger konstant geblieben. Schienenpersonenverkehrsdienste haben mit **den sich wandelnden Anforderungen an** Verfügbarkeit und Qualität nicht Schritt gehalten.

Geänderter Text

(1) In den letzten Jahrzehnten hat der Schienenpersonenverkehr nicht in einem Ausmaß zugenommen, dass er – gegenüber dem Straßen- und Flugverkehr – seinen Anteil am Gesamtverkehrsvolumen vergrößern **hätte können**. Vielmehr ist der Verkehrsträgeranteil der Schiene innerhalb der Europäischen Union mit seinen 6 % mehr oder weniger konstant geblieben. Schienenpersonenverkehrsdienste haben mit **der Entwicklung anderer Verkehrsträger im Hinblick auf** Verfügbarkeit, **Preis** und Qualität nicht Schritt gehalten. **Hiervon ausgehend müssen aus dem Ansatz der Europäischen Union im Rahmen der drei früheren Eisenbahnreformen umfassende Lehren gezogen werden.**

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Schienenverkehr spielt in sozialer und ökologischer Hinsicht ebenso wie in der Mobilitätsplanung eine wesentliche Rolle und kann seinen Gesamtanteil am europäischen Personenverkehr signifikant steigern. Diesbezügliche Investitionen sowohl in die Forschung als auch in die Infrastruktur und in das Rollmaterial können wesentlich zu neuem Wachstum beitragen und dementsprechend – im Schienenverkehrssektor direkt wie auch indirekt durch eine Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern aus anderen Sektoren – beschäftigungsfördernd

wirken. Der Schienenverkehr hat das Potenzial, zu einem wichtigen modernen Industriezweig der Union heranzuwachsen, vorausgesetzt die Mitgliedstaaten einigen sich auf eine verstärkte Zusammenarbeit.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In ihrem Weißbuch über die Verkehrspolitik vom 28. März 2011 kündigte die Kommission ihre Absicht an, den Eisenbahn-Binnenmarkt zu vollenden, damit die Eisenbahnunternehmen der Union sämtliche Arten von Schienenverkehrsdiensten ohne unnötige technische und administrative Hindernisse erbringen können.

Geänderter Text

(3) In ihrem Weißbuch über die Verkehrspolitik vom 28. März 2011 kündigte die Kommission ihre Absicht an, den Eisenbahn-Binnenmarkt zu vollenden, damit die Eisenbahnunternehmen der Union sämtliche Arten von Schienenverkehrsdiensten ohne unnötige technische und administrative Hindernisse erbringen können. *Um dieses Ziel besser erreichen zu können, muss die aktuelle Reform im Lichte der Eisenbahnmodelle, die sich in der Union als effizient erwiesen haben, gesehen werden.*

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen für den Personenverkehr sollte verbessert und ihre Effizienz gesteigert werden, wobei bestehende effizient funktionierende öffentliche Personenverkehrsdienste beibehalten werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Der Abschluss der Öffnung des EU-Eisenbahnmarktes sollte als entscheidend dafür angesehen werden, dass die Eisenbahn in Bezug auf den Preis und die Qualität eine glaubwürdige Alternative zu anderen Verkehrsträgern werden kann.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Es ist überaus wichtig, dass die zuständigen Behörden bei der Organisation der öffentlichen Personenverkehrsdienste eine zentrale Rolle spielen. Diesen Behörden obliegt die Verantwortung für die Planung der öffentlichen Personenverkehrsdienste, einschließlich der Festlegung der Strecken, die für den offenen Zugang bestimmt sind oder über öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben werden sollen, sowie der Festlegung der Vergabeart. Des Weiteren sollten sie in einer Begründung nachweisen, dass nur über die Vergabeart, die sie gewählt haben, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Qualitätsziele gewahrt bleiben, und diese Begründung veröffentlichen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bei der Planung ihrer öffentlichen Personenverkehrsdienste müssen die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und der geografische Geltungsbereich öffentlicher Dienstleistungsaufträge zweckmäßig, notwendig und verhältnismäßig sind, damit sie die Ziele der Strategie für den öffentlichen Personenverkehr in ihrem Zuständigkeitsgebiet verwirklichen können. Diese Strategie sollte in Plänen für den öffentlichen Verkehr festgelegt werden, die Spielraum für marktorientierte Verkehrslösungen lassen. Relevante Interessenträger, einschließlich potenzieller neuer Akteure auf dem Markt, sollten Einblick haben in den Vorgang der Festlegung von Plänen für den öffentlichen Verkehr und von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen.

Geänderter Text

(4) Bei der Planung ihrer öffentlichen Personenverkehrsdienste müssen die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und der geografische Geltungsbereich öffentlicher Dienstleistungsaufträge zweckmäßig, notwendig und verhältnismäßig sind, damit sie die Ziele der Strategie für den öffentlichen Personenverkehr in ihrem Zuständigkeitsgebiet verwirklichen können. Diese Strategie sollte in **auf Nachhaltigkeit ausgerichteten** Plänen für den öffentlichen Verkehr festgelegt werden, die Spielraum für marktorientierte Verkehrslösungen lassen. Relevante Interessenträger, einschließlich potenzieller neuer Akteure auf dem Markt, sollten Einblick haben in den Vorgang der Festlegung von Plänen für den öffentlichen Verkehr und von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um eine solide Finanzierung des öffentlichen Verkehrs gemäß den Zielen der Pläne für den öffentlichen Verkehr zu sichern, müssen die zuständigen Behörden gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen so gestalten, dass die Zielsetzungen des öffentlichen Verkehrs auf kostenwirksame Weise erreicht werden, wobei die Ausgleichsleistung für die finanziellen Nettoauswirkungen dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen ist; außerdem müssen sie die langfristige finanzielle

Geänderter Text

(5) Um eine solide Finanzierung des öffentlichen Verkehrs gemäß den Zielen der **auf Nachhaltigkeit ausgerichteten** Pläne für den öffentlichen Verkehr zu sichern, müssen die zuständigen Behörden gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen so gestalten, dass die Zielsetzungen des öffentlichen Verkehrs auf **hochwertige und** kostenwirksame Weise erreicht werden, wobei die Ausgleichsleistung für die finanziellen Nettoauswirkungen dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen ist;

Tragfähigkeit des öffentlichen Verkehrssystems, das mit Hilfe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betrieben wird, gewährleisten.

außerdem müssen sie die langfristige finanzielle Tragfähigkeit des öffentlichen Verkehrssystems, das mit Hilfe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betrieben wird, gewährleisten. ***Dabei sind sowohl Über- als auch Unterkompensationen zu vermeiden, die aufgrund des Inhalts der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen oder dadurch, dass die zuständige Behörde ihre finanziellen Verpflichtungen nicht einhält.***

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können sich auf Netze beziehen, in denen einige Dienstleistungen mit einem angemessenen Gewinn ohne finanziellen Ausgleich ausgeführt werden können; die Einbeziehung solcher Dienste in den Bereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sollte keine Ausgleichszahlungen nach sich ziehen, die über den zur Sicherstellung aller Netzdienste erforderlichen Betrag hinausgehen.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollte ***ein maximaler jährlicher*** Umfang eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den Personenverkehr auf der Schiene festgesetzt werden, ***damit*** der Wettbewerb für solche Aufträge gefördert und gleichzeitig den zuständigen Behörden eine gewisse Flexibilität eingeräumt wird, um den Beförderungsumfang unter wirtschaftlichen und operativen Gesichtspunkten zu optimieren.

Geänderter Text

(7) Es sollte ***der*** Umfang eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den Personenverkehr auf der Schiene, ***der auf der Grundlage eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens vergeben wird, dergestalt*** festgesetzt werden, ***dass*** der Wettbewerb ***zwischen kleinen Bietern, Marktneulingen und dem etablierten Betreiber*** für solche Aufträge gefördert und gleichzeitig den zuständigen Behörden eine gewisse Flexibilität eingeräumt wird, um den Beförderungsumfang unter wirtschaftlichen und operativen Gesichtspunkten zu optimieren.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Damit die Ausarbeitung von Angeboten erleichtert und dadurch der Wettbewerb vergrößert wird, müssen die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass alle Betreiber eines öffentlichen Dienstes, die ein Angebot einreichen wollen, bestimmte Informationen zu den Verkehrsdiensten und der Infrastruktur **erhalten**, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind.

Geänderter Text

(8) Damit die Ausarbeitung von Angeboten erleichtert und dadurch der Wettbewerb vergrößert wird, müssen die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass alle Betreiber eines öffentlichen Dienstes, die ein Angebot einreichen wollen, **unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse** bestimmte Informationen zu den Verkehrsdiensten und der Infrastruktur, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, **erhalten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Betreiber durch den Auftraggeber gegenüber anderen Mitbewerbern nicht diskriminiert werden.**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen und die Zweckentfremdung von Ausgleichszahlungen zu verhindern, sollte der Grundsatz der Gegenseitigkeit Anwendung finden. Dieser Grundsatz sollte nicht nur auf Mitgliedstaaten und in der EU niedergelassene Unternehmen Anwendung finden, sondern auch auf die Unternehmen aus Drittländern, die an Vergabeverfahren innerhalb der EU teilnehmen wollen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Schaffung eines Binnenmarktes für den Schienenpersonenverkehr erfordert gemeinsame Regeln für die wettbewerbliche Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in diesem Sektor, die in allen Mitgliedstaaten auf harmonisierte Weise **anzuwenden** sind.

Geänderter Text

(10) Die Schaffung eines Binnenmarktes für den Schienenpersonenverkehr erfordert gemeinsame Regeln für die wettbewerbliche Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in diesem Sektor, die in allen Mitgliedstaaten auf harmonisierte Weise **anwendbar** sind, **wobei die spezifischen Bedürfnisse jedes Mitgliedstaats zu berücksichtigen sind.**

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) **Angesichts der** Schaffung von Rahmenbedingungen, unter denen die Gesellschaft die Vorzüge einer effektiven Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste uneingeschränkt nutzen kann, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen angemessenen sozialen Schutz für die Mitarbeiter von Betreibern öffentlicher Dienste gewährleisten.

Geänderter Text

(11) **Im Hinblick auf die** Schaffung von Rahmenbedingungen, unter denen die Gesellschaft die Vorzüge einer effektiven Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste uneingeschränkt nutzen kann, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen angemessenen sozialen Schutz für die Mitarbeiter von Betreibern öffentlicher Dienste gewährleisten.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) **Entsprechend der inneren Logik der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sollte deutlich gemacht werden, dass der bis zum 2. Dezember 2019 angesetzte Übergangszeitraum sich lediglich auf die Verpflichtung zur Organisation von wettbewerblichen Vergabeverfahren für**

Geänderter Text

entfällt

*öffentliche Dienstleistungsaufträge
bezieht.*

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Für die Vorbereitung auf die obligatorische wettbewerbliche Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen benötigen Eisenbahnunternehmen, an die in der Vergangenheit solche Aufträge direkt vergeben wurden, zusätzlich Zeit für eine wirkungsvolle, nachhaltige interne Umstrukturierung. Daher sind für Aufträge, die zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem 3. Dezember 2019 direkt vergeben werden, Übergangsmaßnahmen erforderlich.

entfällt

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 *wird* wie folgt geändert:

Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union für das öffentliche Beschaffungswesen [Richtlinie ..., noch nicht veröffentlicht] wird die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt geändert:

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) der folgende Buchstabe wird eingefügt:

„aa) „öffentlicher Schienenpersonenverkehr“ den öffentlichen Personenverkehr auf der Schiene, ausgenommen den Personenverkehr auf anderen schienengestützten Verkehrsträgern wie Untergrund- oder Straßenbahnen oder – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Regionalstadtbahnen („Tram-Trains“);“

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„c) „zuständige örtliche Behörde“ jede zuständige Behörde, deren geografischer Zuständigkeitsbereich sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt und die sich mit dem Verkehrsbedarf eines städtischen Ballungsraums **oder** eines ländlichen **Bezirks** befasst;“

„c) „zuständige örtliche Behörde“ jede zuständige Behörde, deren geografischer Zuständigkeitsbereich sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt und die sich mit dem Verkehrsbedarf **u. a.** eines städtischen Ballungsraums **und/oder** eines ländlichen **Gebiets oder einer Region** befasst, **einschließlich auf grenzüberschreitender Ebene;**“

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

„Der Anwendungsbereich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen schließt *sämtliche öffentlichen* Verkehrsdienste *aus*, die *über das hinausgehen, was erforderlich ist*, um *lokale, regionale* oder *subnationale* Netzeffekte *auszuschöpfen*.“

Geänderter Text

„Der Anwendungsbereich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen schließt *öffentliche* Verkehrsdienste *ein*, die *notwendig sind*, um *u. a. die Vorteile der wirtschaftlichen, technischen* oder *geografischen* Netzeffekte *auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ausschöpfen zu können*. *Solche Netzeffekte treten durch die Integration von Verkehrsdiensten auf, wodurch der öffentliche Verkehr für die Fahrgäste attraktiver und für den öffentlichen Verkehrssektor effizienter wird*. *Netzeffekte können sowohl durch Dienste, die kostendeckend arbeiten, als auch durch Dienste, die nicht kostendeckend arbeiten, sowie auf verschiedenen Ebenen, wie der geografischen Ebene oder auf Ebene der Fahrpläne oder der Fahrpreise, generiert werden*.“

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Pläne für den öffentlichen Verkehr und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Geänderter Text

Multimodale und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Pläne für den öffentlichen Verkehr und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden stellen für das Gebiet, für das sie zuständig sind, Pläne für den öffentlichen Personenverkehr auf, die sich auf sämtliche relevanten Verkehrsträger erstrecken, und aktualisieren diese regelmäßig. In diesen Plänen für den öffentlichen Verkehr werden die Ziele der Politik auf dem Gebiet des öffentlichen Verkehrs und die Mittel zu ihrer Umsetzung festgelegt, die sich für das Gebiet, für das sie zuständig sind, auf sämtliche relevanten Verkehrsträger erstrecken. **Sie** enthalten zumindest Folgendes:

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden stellen für das Gebiet, für das sie zuständig sind, **multimodale** Pläne für den öffentlichen Personenverkehr auf, die sich auf sämtliche relevanten Verkehrsträger erstrecken, und aktualisieren diese regelmäßig. In diesen Plänen für den öffentlichen Verkehr werden die Ziele der Politik auf dem Gebiet des öffentlichen Verkehrs und die Mittel zu ihrer Umsetzung festgelegt, die sich für das Gebiet, für das sie zuständig sind, auf sämtliche relevanten Verkehrsträger erstrecken, **um den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern. Diese Pläne können Informationen über Pläne für den öffentlichen Verkehr umfassen, die bereits öffentlich verfügbar sind. Wenn es bereits gebietsüberschreitende Dienste gibt, werden diese berücksichtigt. Die Pläne** enthalten zumindest Folgendes:

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) grundlegende Anforderungen, die das Angebot öffentlicher Verkehrsdienste erfüllen muss, wie **zum Beispiel** Zugänglichkeit, **territoriale Anbindung, Sicherheit**, modale und intermodale Verbindungen an den Hauptverkehrsknotenpunkten, **Angebotsmerkmale wie Betriebszeiten, Frequenz der Dienste und Mindestmaß an**

Geänderter Text

(b) grundlegende Anforderungen, die das Angebot öffentlicher Verkehrsdienste erfüllen muss, wie **u. a. die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie** modale und intermodale Verbindungen an den Hauptverkehrsknotenpunkten;

Kapazitätsauslastung;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) für den öffentlichen Schienenpersonenverkehr Effizienzkriterien, die u. a. Folgendes umfassen: Anteil des Verkehrsträgers am öffentlichen Verkehr, Pünktlichkeit, Kosteneffizienz, Frequenz der Dienste, Zufriedenheit der Kunden und Qualität des Rollmaterials;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Qualitätsstandards in Bezug auf Aspekte wie Ausstattungsmerkmale der Haltestellen und des Rollmaterials, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit, Sauberkeit, Kundendienst und Information, Umgang mit Beschwerden und Rechtsbehelfe, Überwachung der Qualität der Dienste;

(c) Qualitäts- und Sicherheitsstandards sowie Kontrollaspekte in Bezug auf das Rollmaterial, die Infrastruktur und die Dienstleistungen, einschließlich Informationen;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Grundsätze der Tarifpolitik;

Geänderter Text

(d) Grundsätze der Tarifpolitik, **wie die Anwendung von Sozialtarifen;**

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) **operationelle Anforderungen wie die Beförderung von Fahrrädern, Verkehrsmanagement, Notfallplan für Störungen.**

Geänderter Text

(e) **geltende Regeln bezüglich Fahrgastrechten, Sozial- und Beschäftigungsbedingungen und Umweltschutz sowie die Festlegung von Umweltzielen.**

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Aufstellung der Pläne für den öffentlichen Verkehr achten die zuständigen Behörden insbesondere auf die geltenden Regeln auf dem Gebiet der Fahrgastrechte sowie des Sozial-, Beschäftigungs- und Umweltschutzes.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden beschließen die Pläne für den öffentlichen Verkehr nach Konsultation der relevanten Interessenträger **und veröffentlichen sie. Für die Zwecke dieser Verordnung sind zu berücksichtigende relevante Interessenträger** zumindest die Verkehrsunternehmen, **gegebenenfalls** die Infrastrukturbetreiber sowie repräsentative Fahrgastvereinigungen und Arbeitnehmerverbände.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden beschließen die Pläne für den öffentlichen Verkehr nach Konsultation der relevanten Interessenträger, **die** zumindest die Verkehrsunternehmen, die Infrastrukturbetreiber sowie repräsentative Fahrgastvereinigungen und Arbeitnehmerverbände **umfassen, und veröffentlichen diese Pläne.**

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie müssen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Plans für den öffentlichen Verkehr zweckmäßig sein;

Geänderter Text

(b) sie müssen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Plans für den öffentlichen Verkehr zweckmäßig sein, **d. h. sie müssen die Vergabeart hinsichtlich der zu erzielenden Qualitätsstandards und die geeigneten Mittel bestimmen, um die Ziele des Plans für den öffentlichen Verkehr zu verwirklichen;**

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) sie **dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Verwirklichung der Ziele des Plans** für den öffentlichen Verkehr **notwendig und verhältnismäßig ist.**

Geänderter Text

(c) sie **müssen notwendig und verhältnismäßig sein, um die Ziele der Pläne** für den öffentlichen Verkehr **zu verwirklichen, und müssen – was den öffentlichen Schienenpersonenverkehr betrifft – die Bestimmungen der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ berücksichtigen.**

¹ Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32).

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Bewertung der Zweckmäßigkeit im Sinne von Buchstabe b ist zu berücksichtigen, ob eine Intervention der öffentlichen Hand ein geeignetes Mittel ist, um die Ziele des Plans für den öffentlichen Verkehr zu verwirklichen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Für den öffentlichen Schienenpersonenverkehr sind bei der Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Sinne von Buchstabe c die Verkehrsdienste zu berücksichtigen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) erbracht werden, und darüber hinaus sämtliche Informationen, die Infrastrukturbetreibern und Regulierungsstellen gemäß Artikel 38 Absatz 4 erster Satz derselben Richtlinie bereitgestellt werden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Spezifikationen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und die entsprechende Ausgleichsleistung für finanzielle Nettoauswirkungen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen müssen

(a) die Ziele des Plans für den öffentlichen Verkehr auf **die kostenwirksamste** Weise erreichen,

Geänderter Text

Die Spezifikationen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und die entsprechende Ausgleichsleistung für finanzielle Nettoauswirkungen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen müssen die Ziele des Plans für den öffentlichen Verkehr auf **kostenwirksame** Weise erreichen **und** die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste langfristig finanziell sichern.

(b) die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste **gemäß den im Plan für den öffentlichen Verkehr festgelegten Anforderungen** langfristig finanziell sichern.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde konsultiert **auf angemessene Weise** die relevanten Interessenträger, d. h. **zumindest** die Verkehrsunternehmen, **gegebenenfalls** die Infrastrukturbetreiber sowie repräsentative Fahrgastvereinigungen und Arbeitnehmerverbände, zu diesen Spezifikationen und trägt deren Standpunkten Rechnung.

Geänderter Text

Die zuständige Behörde konsultiert die relevanten Interessenträger, d. h. die Verkehrsunternehmen, die Infrastrukturbetreiber sowie repräsentative Fahrgastvereinigungen und Arbeitnehmerverbände, zu diesen Spezifikationen und trägt deren Standpunkten Rechnung.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) wird die Übereinstimmung der Bewertung und des Verfahrens mit den Bestimmungen dieses Artikels von der in Artikel 55 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Regulierungsstelle gewährleistet, die auch auf eigene Veranlassung tätig werden kann.

Geänderter Text

(a) wird **auf Antrag eines betroffenen Interessenträgers** die Übereinstimmung der Bewertung und des Verfahrens mit den Bestimmungen dieses Artikels von der in Artikel 55 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Regulierungsstelle gewährleistet;

Abänderung 69

Vorschlag der Kommission

(b) entspricht der maximale jährliche in Bahnkilometern ausgedrückte Umfang eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags 10 Millionen Bahnkilometern beziehungsweise einem Drittel des gesamten Beförderungsumfangs des öffentlichen Personenverkehrs eines Mitgliedstaats, der im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge geleistet wird, je nachdem, welcher Wert höher ist.“

Geänderter Text

(b) beträgt die Mindestanzahl öffentlicher Dienstleistungsaufträge in einem Mitgliedstaat

– eins, falls das Marktvolumen des Schienenpersonenverkehrs eines Mitgliedstaats, der im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge geleistet wird, bei höchstens 20 Millionen Bahnkilometern liegt;

– zwei, falls das Marktvolumen des Schienenpersonenverkehrs eines Mitgliedstaats, der im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge geleistet wird, bei mehr als 20 Millionen Bahnkilometern und höchstens 100 Millionen Bahnkilometern liegt, vorausgesetzt dass der Umfang eines Auftrags 75 % des gesamten Marktvolumens öffentlicher Dienstleistungsaufträge nicht überschreitet;

– drei, falls das Marktvolumen des Schienenpersonenverkehrs eines Mitgliedstaats, der im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge geleistet wird, bei mehr als 100 Millionen Bahnkilometern und höchstens 200 Millionen Bahnkilometern liegt, vorausgesetzt dass der Umfang eines Auftrags 75 % des gesamten Marktvolumens öffentlicher Dienstleistungsaufträge nicht überschreitet;

– vier, falls das Marktvolumen des

Schienerpersonenverkehrs eines Mitgliedstaats, der im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge geleistet wird, bei mehr als 200 Millionen Bahnkilometern liegt, vorausgesetzt dass der Umfang eines Auftrags 50 % des gesamten Marktvolumens öffentlicher Dienstleistungsaufträge nicht überschreitet.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 2a – Absatz 6 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) legt im Einklang mit der Richtlinie 2012/34/EU die zuständige Behörde die Strecken fest, die über öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben werden.“

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„a) sind die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e und Artikel 2a und die betreffenden **geografischen Geltungsbereiche** klar zu definieren;“

„a) sind die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e und Artikel 2a und die betreffenden **Verkehrsnetze** klar zu definieren **und ist vom Betreiber zu verlangen, dass er der zuständigen Behörde alle für die Vergabe der Dienstleistungsaufträge wesentlichen Informationen unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung stellt;“**

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b – letzter Satz

Vorschlag der Kommission

„Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 vergeben werden, werden diese Parameter so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag **nicht übersteigen kann**, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, wobei die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes erzielten und einbehaltenen Einnahmen und ein angemessener Gewinn berücksichtigt werden;“

Geänderter Text

„Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 vergeben werden, werden diese Parameter so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung **weder** den Betrag **übersteigt noch unter dem Betrag liegt**, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, wobei die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes erzielten und einbehaltenen Einnahmen und ein angemessener Gewinn berücksichtigt werden;“

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 4 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

Unbeschadet des nationalen Rechts und des **Gemeinschaftsrechts**, einschließlich Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern, **kann** die zuständige Behörde den ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes **verpflichten**, den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, **die Rechte zu gewähren**, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG erfolgt wäre. Verpflichtet die zuständige Behörde die Betreiber eines öffentlichen Dienstes, bestimmte Sozialstandards einzuhalten, so werden in den Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und den öffentlichen

Geänderter Text

(ba) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des nationalen Rechts und des **Unionsrechts**, einschließlich **repräsentativer** Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern, **verpflichtet** die zuständige Behörde den ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes, den Arbeitnehmern **Arbeitsbedingungen auf der Grundlage verbindlicher nationaler, regionaler oder lokaler Sozialstandards zu gewähren und/oder im Fall des Wechsels des Betreibers den obligatorischen Transfer der Arbeitnehmer durchzuführen. Erfolgt ein solcher Transfer, so werden** den Arbeitnehmern, die zuvor **vom vorherigen Betreiber** zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, **dieselben** Rechte

Dienstleistungsaufträgen die betreffenden Arbeitnehmer aufgeführt und **transparente** Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und zu den Bedingungen gemacht, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten.

gewährt, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG erfolgt wäre. Verpflichtet die zuständige Behörde die Betreiber eines öffentlichen Dienstes, bestimmte Sozialstandards einzuhalten, so werden in den Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die betreffenden Arbeitnehmer aufgeführt und **in transparenter Weise** Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und zu den Bedingungen gemacht, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten.“

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

„**Verpflichtet die zuständige Behörde die Betreiber eines öffentlichen Dienstes** im Einklang mit nationalem Recht **dazu, bestimmte** Qualitäts- und Sozialstandards **einzuhalten oder** soziale und qualitative Kriterien **aufzustellen, so werden diese Standards und Kriterien** in die Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und die öffentlichen Dienstleistungsaufträge **aufgenommen.**“

Geänderter Text

„Im Einklang mit nationalem Recht **legt die zuständige Behörde verbindliche** Qualitäts- und Sozialstandards **sowie** soziale und qualitative Kriterien **fest – wozu auch die Betreibern öffentlicher Dienste auferlegte Verpflichtung gehört, die geltenden repräsentativen Tarifverträge einzuhalten und angemessene Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen – und nimmt sie** in die Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und die öffentlichen Dienstleistungsaufträge **auf oder verweist in diesen auf sie, und zwar unabhängig von der Vergabeart.**“

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

„8. Die zuständigen Behörden stellen allen interessierten Parteien relevante Informationen für die Vorbereitung eines Angebots im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens zur Verfügung. Dazu gehören Informationen über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand der Ausschreibung sind, sowie Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um ihnen die Abfassung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen. Schieneninfrastrukturbetreiber unterstützen die zuständigen Behörden bei der Bereitstellung aller einschlägigen Infrastrukturspezifikationen. Die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen ist Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung im Sinne von Artikel 5 Absatz 7.“

Geänderter Text

„8. Die zuständigen Behörden stellen allen interessierten Parteien **unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse** relevante Informationen für die Vorbereitung eines Angebots im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens zur Verfügung. Dazu gehören Informationen über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand der Ausschreibung sind, sowie Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um ihnen die Abfassung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen. Schieneninfrastrukturbetreiber unterstützen die zuständigen Behörden bei der Bereitstellung aller einschlägigen Infrastrukturspezifikationen. Die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen ist Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung im Sinne von Artikel 5 Absatz 7.“

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„1a. Jede zuständige Behörde – unabhängig davon, ob es sich um eine einzelne Behörde oder eine Gruppe von Behörden, auch aus mehr als einem

Mitgliedstaat, handelt – ist zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung berechtigt.“;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„3a. Bis zum Ende des Übergangszeitraums nach Artikel 8 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten und – wenn das nationale Recht diese Möglichkeit vorsieht – die zuständigen Behörden ein Eisenbahnunternehmen oder einen Betreiber oder ein Tochterunternehmen, das direkt oder indirekt von einem Eisenbahnunternehmen oder dessen Holdinggesellschaft kontrolliert wird, von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Eisenbahnverkehr, die im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden, ausschließen, wenn das die Kontrolle ausübende Eisenbahnunternehmen, die die Kontrolle ausübende Holdinggesellschaft oder deren Tochterunternehmen:

(a) in einem Mitgliedstaat zugelassen sind und inländische Schienenverkehrsdienste ausführen, in dem die zuständigen Behörden öffentliche Dienstleistungsaufträge nicht im Wege wettbewerblicher Vergabeverfahren vergeben dürfen, und

(b) von direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen für Schienenverkehrsdienste profitiert haben, deren wertmäßiger Anteil 50 % des

Gesamtwerts aller öffentlichen Dienstleistungsaufträge für Schienenverkehrsdienste, die an dieses Eisenbahnunternehmen, diese Holdinggesellschaft und deren Tochterunternehmen vergeben wurden, überschreitet.

Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „Kontrolle“ Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller relevanten tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben, insbesondere durch

(a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an allen Vermögenswerten oder an einem Teil der Vermögenswerte eines Unternehmens;

(b) Rechte oder Verträge, die das Recht gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Abstimmungen oder die Beratungen der Organe dieses Unternehmens auszuüben.

3b. Die Mitgliedstaaten und – wenn das nationale Recht diese Möglichkeit vorsieht – die zuständigen Behörden können einen Betreiber oder ein Unternehmen, der bzw. das direkt oder indirekt kontrolliert wird von einer oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen, die in einem Drittland oder in Drittländern registriert ist bzw. sind, von den wettbewerblichen Vergabeverfahren ausschließen, es sei denn, das betreffende Land oder die betreffenden Länder hat bzw. haben Maßnahmen ergriffen, die es ermöglichen, dass öffentliche Dienstleistungsaufträge im Wege wettbewerblicher Vergabeverfahren an in einem Mitgliedstaat zugelassene Eisenbahnunternehmen vergeben werden.“

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 300 000 **km** bzw. – im Fall eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der öffentliche Schienenverkehrsdienste beinhaltet – von weniger als **150 000 km** aufweisen.

Geänderter Text

(b) sie eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 300 000 **Fahrzeugkilometern** bzw. – im Fall eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der öffentliche Schienenverkehrsdienste beinhaltet – von weniger als **500 000 Fahrzeugkilometern** aufweisen.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) sich die technischen Spezifikationen isolierter Eisenbahnsysteme im Bereich des öffentlichen Schienenpersonenverkehrs wesentlich von den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) des Hauptschienennetzes des Mitgliedstaats, mit dem sie nicht verbunden sind, unterscheiden.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Falle von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die direkt an kleine oder mittlere Unternehmen, die nicht mehr als 23 Straßenfahrzeuge betreiben, vergeben werden, können diese

Im Falle von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die direkt an kleine oder mittlere Unternehmen, die nicht mehr als 23 Straßenfahrzeuge betreiben, vergeben werden, können diese

Schwellen entweder auf einen geschätzten Jahresdurchschnittswert von weniger als 2 000 000 EUR oder auf eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 600 000 *km* erhöht werden.

Schwellen entweder auf einen geschätzten Jahresdurchschnittswert von weniger als 2 000 000 EUR oder auf eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 600 000 *Fahrzeugkilometern* erhöht werden.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die zuständige Behörde kann im Fall einer Unterbrechung des Verkehrsdienstes oder bei unmittelbarer Gefahr des Eintretens einer solchen Situation eine Notmaßnahme ergreifen. Eine Notsituation kann gegeben sein, wenn die zuständige Behörde nicht in der Lage ist, rechtzeitig ein Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag einzuleiten und/oder den Auftrag rechtzeitig an einen Betreiber zu vergeben. Diese Notmaßnahme besteht in der Direktvergabe oder einer förmlichen Vereinbarung über die Ausweitung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Auflage, bestimmte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu übernehmen. Der Betreiber eines öffentlichen Dienstes hat das Recht, gegen den Beschluss zur Auferlegung der Übernahme bestimmter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen Widerspruch einzulegen. Die Vergabe oder Ausweitung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags als Notmaßnahme oder die Auferlegung der Übernahme eines derartigen Auftrags ist für längstens zwei Jahre zulässig.“

Abänderung 50

Vorschlag der Kommission

„Um den Wettbewerb zwischen den Eisenbahnunternehmen zu steigern, können die zuständigen Behörden beschließen, dass Aufträge für den öffentlichen Schienenpersonenverkehr, die Teile desselben Netzes oder Streckenpakets betreffen, an unterschiedliche Eisenbahnunternehmen zu vergeben sind. **Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden vor Anlaufen des Ausschreibungsverfahrens beschließen, die Zahl der Aufträge zu begrenzen, die an ein und dasselbe Eisenbahnunternehmen vergeben werden.**“

Geänderter Text

„6. Im Einklang mit der Richtlinie 2012/34/EU und sofern dies nicht nach nationalem Recht untersagt ist, können diejenigen zuständigen Behörden, die für die Erstellung von Plänen für den öffentlichen Verkehr nach Artikel 2a verantwortlich sind, beschließen, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Bereich des öffentlichen Schienenpersonenverkehrs direkt zu vergeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

(a) Der Plan für den öffentlichen Verkehr enthält Anforderungen, die für die gesamte Laufzeit des Vertrags gelten und Folgendes betreffen:

- die Entwicklung des Fahrgastaufkommens;
- die Pünktlichkeit der Dienstleistungen;
- die Kosteneffizienz im Sinne von Kapitalproduktivität;
- die Frequenz des Zugbetriebs;
- die Zufriedenheit der Kunden;
- die Qualität des Rollmaterials.

(b) Die zuständige Behörde veröffentlicht spätestens 18 Monate vor Beginn des Vertrags, wie die Anforderungen nach Buchstabe a im Rahmen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfüllt werden müssen, und bewertet regelmäßig die Einhaltung dieser Anforderungen in dem Jahresbericht nach Artikel 7 Absatz 1. Wird vonseiten eines betroffenen Eisenbahnbetreibers oder -unternehmens eine Beschwerde über die Direktvergabe des Auftrags eingelegt, prüft die

Regulierungsstelle die von der zuständigen Behörde angeführten Gründe und trifft spätestens zwei Monate nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung. Die Regulierungsstelle kann auch auf eigene Initiative tätig werden.

(c) Die Regulierungsstelle prüft spätestens 24 Monate vor Ablauf des geltenden Vertrags, ob die in Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a genannten und gemäß Artikel 7 Absatz 1 beurteilten Anforderungen erfüllt worden sind. Die zuständige Behörde stellt der Regulierungsstelle alle Daten zur Verfügung, die diese für ihre Prüfung benötigt.

Kommt die Regulierungsstelle zu dem Schluss, dass die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a nicht erfüllt worden sind, verpflichtet sie die zuständige Behörde umgehend, alle neuen öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 zu vergeben. Die Entscheidung der unabhängigen Regulierungsstelle ist verbindlich und gilt mit sofortiger Wirkung.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 beträgt die Laufzeit solcher Verträge höchstens neun Jahre.

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 9a delegierte Rechtsakte, in denen die in Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a genannten Anforderungen im Einzelnen erläutert werden.“

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die **Mitgliedstaaten** ergreifen unter Einhaltung der Regeln für staatliche Beihilfen die erforderlichen Maßnahmen, um **einen effektiven** und **diskriminierungsfreien** Zugang zu geeignetem Rollmaterial für Betreiber zu gewährleisten, die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags öffentliche Schienenpersonenverkehrsdienste erbringen möchten.

Geänderter Text

1. Die **zuständigen Behörden** ergreifen unter Einhaltung der Regeln für staatliche Beihilfen die erforderlichen Maßnahmen, um **effektive** und **diskriminierungsfreie Bedingungen für den** Zugang zu geeignetem Rollmaterial für Betreiber zu gewährleisten, die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags öffentliche Schienenpersonenverkehrsdienste erbringen möchten.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 5a – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde kann die in Unterabsatz 1 enthaltene Anforderung **auf eine der folgenden** Arten erfüllen:

Geänderter Text

Die zuständige Behörde kann die in Unterabsatz 1 enthaltene Anforderung auf **verschiedene, größenbedingte Kosteneinsparungen fördernde** Arten erfüllen, **beispielsweise**

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 5a – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) durch Erwerb des für die Ausführung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu verwendenden Rollmaterials im Hinblick

Geänderter Text

(a) durch Erwerb des für die Ausführung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu verwendenden Rollmaterials **zu**

auf die Bereitstellung für den ausgewählten Betreiber des öffentlichen Dienstes zu Marktpreisen oder als Teil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 6 und gegebenenfalls dem Anhang,

Marktpreisen im Hinblick auf die Bereitstellung für den ausgewählten Betreiber des öffentlichen Dienstes zu Marktpreisen oder als Teil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 6 und gegebenenfalls dem Anhang,

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 5a – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) durch Zusammenarbeit mit benachbarten lokalen Behörden, um einen größeren Rollmaterialpark zu schaffen.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 5a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In den **unter den** Buchstaben b und c genannten Fällen hat die zuständige Behörde das Recht, vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes zu verlangen, das Rollmaterial nach Auslaufen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen neuen Betreiber, an den ein Auftrag vergeben wird, zu übergeben. Die zuständige Behörde kann den neuen Betreiber eines öffentlichen Verkehrsdienstes verpflichten, das Rollmaterial zu übernehmen. Die Übergabe erfolgt zu Marktpreisen.

3. In den **in Absatz 2 Unterabsatz 2** Buchstaben b und c genannten Fällen hat die zuständige Behörde das Recht, vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes zu verlangen, das Rollmaterial nach Auslaufen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen neuen Betreiber, an den ein Auftrag vergeben wird, zu übergeben. Die zuständige Behörde kann den neuen Betreiber eines öffentlichen Verkehrsdienstes verpflichten, das Rollmaterial zu übernehmen. Die Übergabe erfolgt zu Marktpreisen.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
Artikel 5a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Übergabe von Rollmaterial an einen neuen Betreiber eines öffentlichen Verkehrsdienstes stellt die zuständige Behörde detaillierte Informationen über die Kosten für die Instandhaltung des Rollmaterials und seinen physischen Zustand zur Verfügung.

Geänderter Text

4. Im Falle der Übergabe von Rollmaterial an einen neuen Betreiber eines öffentlichen Verkehrsdienstes stellt die zuständige Behörde detaillierte Informationen über die Kosten für die Instandhaltung des Rollmaterials und seinen physischen Zustand zur Verfügung.

Abänderungen 57 und 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
Artikel 5a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Bis zum [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Maßnahmen mit den Einzelheiten des Verfahrens, das für die Anwendung der Absätze 2 und 3 einzuhalten ist. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 9a Absatz 2 erlassen.“

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„1. Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, den Beginn und die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsverträge, die

Geänderter Text

„1. Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, den Beginn und die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsverträge, die

ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Der Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten. Die Mitgliedstaaten erleichtern den Zugang zu diesen Berichten, zum Beispiel über ein gemeinsames Web-Portal.“

ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. ***In dem Bericht werden die erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Indikatoren bewertet, die für die Verkehrsdienste relevant sind, darunter Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Sauberkeit, die durch Meinungsumfragen ermittelte Zufriedenheit der Nutzer und das Mindestmaß an Kapazitätsauslastung.*** Der Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten. Die Mitgliedstaaten erleichtern den Zugang zu diesen Berichten, zum Beispiel über ein gemeinsames Web-Portal. ***Die Kommission erstellt eine Zusammenfassung dieser Berichte und legt sie in allen Arbeitssprachen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.***“

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„2. Unbeschadet des Absatzes 3 erfolgt die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ***im Eisenbahnverkehr – mit Ausnahme anderer schienengestützter*** Verkehrsträger wie ***Untergrund- oder*** Straßenbahnen – ab dem 3. Dezember 2019 im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3. ***Spätestens am 3. Dezember 2019 muss sichergestellt sein, dass alle öffentlichen*** Dienstleistungsaufträge, die ***andere schienengestützte*** Verkehrsträger und den

Geänderter Text

„2. Unbeschadet des Absatzes 3 erfolgt die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ***die den Straßenverkehr und andere, schienengestützte*** Verkehrsträger wie ***Untergrundbahnen, Straßenbahnen oder Regionalstadtbahnen („Tram-Trains“)*** betreffen, ab dem 3. Dezember 2019 im Einklang mit Artikel 5. ***Die Vergabe öffentlicher*** Dienstleistungsaufträge, die ***den öffentlichen Schienenpersonenverkehr*** betreffen,

Straßenverkehr betreffen, im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 vergeben worden sind. Während des Übergangszeitraums bis zum 3. Dezember 2019 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um Artikel 5 Absatz 3 schrittweise anzuwenden und ernste strukturelle Probleme insbesondere hinsichtlich der Transportkapazität zu vermeiden.“

erfolgt ab dem 3. Dezember 2022 im Einklang mit Artikel 5. Bis spätestens 3. Dezember 2022 werden den zuständigen Behörden, die für die Aufstellung der Pläne für den öffentlichen Verkehr gemäß Artikel 2a verantwortlich sind, alle zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Einklang mit Artikel 5 erforderlichen Befugnisse übertragen. Während der Übergangszeiträume treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um Artikel 5 Absatz 3 schrittweise anzuwenden und ernste strukturelle Probleme insbesondere hinsichtlich der Transportkapazität zu vermeiden.“

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Binnen sechs Monaten nach der ersten Hälfte der Übergangszeiträume legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Fortschrittsbericht vor, in dem die Umsetzung der schrittweisen Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß Artikel 5 dargelegt wird. Auf der Grundlage der Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten kann die Kommission den Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen vorschlagen.“

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
Artikel 8 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

„2a. Öffentliche Dienstleistungsaufträge für den öffentlichen Schienenpersonenverkehr, die **zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 2. Dezember 2019** direkt vergeben werden, **können für ihre vorgesehene Laufzeit gültig bleiben. Sie dürfen jedoch keinesfalls nach dem 31. Dezember 2022 fortbestehen.**“

Geänderter Text

„2a. Öffentliche Dienstleistungsaufträge für den öffentlichen Schienenpersonenverkehr, die **nicht Artikel 5 entsprechen** und vor dem 3. Dezember 2022 direkt vergeben werden, **laufen auf jeden Fall spätestens am ...* aus.**“

*** ABL.: Bitte das Datum einsetzen: 10 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung (d. h. des Änderungsrechtsakts 2013/0028(COD)).**

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. **Sie steht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung in einer mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die durch sie geändert wird, konsolidierten Fassung zur Verfügung.**